

## **Entwurf vom Mai 2013**

### **Begründung zur Ergänzungssatzung „Am Bärenbruch“**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Örtliche Situation**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „ Am Bärenbruch“ befindet sich im Stadtteil Eilenburg Ost.

##### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 18 ha. In den räumlichen Geltungsbereich werden die Grundstücke Flurstücke 939/24, 28/5, 28/6 und 28/7 der Flur 37 in der Gemarkung Eilenburg komplett und die Flurstücke 896/24, 24/20 und 27/5 teilweise einbezogen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung (Anlage) dargestellt.

##### **1.3 Ziele und Zwecke der Planung**

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Durch die Ergänzungssatzung werden diese einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Flächen erhalten Baulandqualität. Nicht erforderlich ist, dass die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauland dargestellt sind.

##### **1.4 Verkehrsmäßige Erschließung**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Straße Am Bärenbruch. Diese hat keine Widmungseinschränkung und ist für Fahrzeuge bis 40 t zugelassen.

##### **1.5 Ver- und Entsorgung**

Die Grundstücke werden mit Strom versorgt. Sie sind an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz besteht nur zum Teil. Der Versorgungsverband plant 2013 den Anschluss der restlichen Grundstücke.

##### **1.6 Umweltschützende Belange**

§ 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB verfügt, dass § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden sind. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, aber die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind eingehend zu betrachten. Die Betrachtung erfolgte durch Herrn Reuter, Garten- und Landschaftsarchitekt. Der Grünordnerische Fachbeitrag vom April 2013 ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb naturschutzrechtlich begründeter Schutzgebiete. Im Gebiet sind keine besonders geschützten Biotope nach § 26 SächsNatSchG oder prioritäre Arten oder Lebensräume feststellbar.

#### **2. Begründung der Festsetzungen**

Voraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Ergänzungssatzung ist, dass diese Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind. Prägend für die Flächen ist die Karl-Liebknecht-Siedlung.

Die Zulässigkeit von baulichen Anlage beruht auf § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Nach der Art der baulichen Nutzung entspricht das Gebiet einem Allgemeinen Wohngebiet, analog der Karl-Liebkecht-Siedlung. Zulässig sind alle baulichen Anlagen, die im § 4 BauNVO

aufgeführt sind. Eine Festsetzung ist nicht erforderlich. Es werden nur Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche getroffen, ansonsten müssen sich bauliche Anlagen in den vorhandenen Bebauungsrahmen einfügen.

## **2.1 Maß der baulichen Nutzung**

Als Maß der baulichen Nutzung wird als Obergrenze eine Grundflächenzahl von 0,4 für allgemeine Wohngebiete festgesetzt (§ 17 Abs. 1 BauNVO). Eine Überschreitung nach § 17 Abs. 2 BauNVO wird nicht zugelassen.

## **2.2 Baugrenze**

Unter Berücksichtigung der Bebauung in der Karl-Liebknecht-Siedlung wäre die überbaubare Grundstücksfläche relativ groß. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich bereits bauliche Anlagen. Aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen wird die überbaubare Grundstücksfläche durch die Festlegung eines Baufeldes festgesetzt.

Festsetzungen für Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) wurden nicht getroffen. Diese Anlagen sind auch außerhalb des Baufeldes zulässig. Die bauliche Einschränkung erfolgt durch die zulässige Grundflächenzahl. Garagen und Stellplätze sind außerdem nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

## **2.3 Grünordnung**

Nach § 14 BNatSchG unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Dabei werden für jeden unvermeidbaren Eingriff in den Naturhaushalt Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz gefordert.

Auf der Grundlage der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 (maximale mögliche Versiegelung 40 Prozent) wurde durch ein Fachbüro ermittelt, welche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei wurden dem baulichen Bestand sowie der möglichen Versiegelung sogenannte Biotopwertpunkte gegeben. Die Differenz der Wertpunkte stellt den Verlust von Lebensräumen dar, der auszugleichen ist.

Im grünordnerischen Fachbeitrag des Herrn Reuter vom April 2013 sind entsprechende Maßnahmen zur Minderung und Kompensation dargestellt.

Minderungsmaßnahmen: Um die Auswirkungen von Erdarbeiten und der Versiegelung auf das Schutzgut Boden zu mindern, ist der Oberboden auf den in Anspruch genommenen Flächen nach DIN 18 300 in einer Stärke von 30 cm (Ap-Horizont) abzutragen, zu sichern und bei Bedarf wieder aufzutragen. Der anfallende Oberboden ist im Bereich der Ausgleichsmaßnahme anzudecken.

Kompensationsmaßnahmen: Als Ausgleich wird vorgeschlagen, zwei Streuobstwiesen (bezeichnet mit M 1 und M 2) anzulegen.

Die Ausgleichsmaßnahme M 1 wäre bei Baumaßnahmen auf den Grundstücken Flurstück 27/5, 24/20, 939/24 und 896/24 erforderlich. Auf diesen Grundstücken befinden sich bereits Wohnhäuser und Nebenanlagen. Eine weitere Bebauung der Grundstücke ist nach Rücksprache mit den Eigentümern nicht angedacht. Aus diesem Grund wird auf diese Ausgleichsmaßnahme verzichtet. Der Bauausschuss hat am 13.05.2013 seine Zustimmung erteilt.

Realisiert werden soll die Maßnahme 2. Diese ist umzusetzen, wenn auf dem Grundstück Flurstück 28/7 bzw. 27/29 (unbebaut) eine Baugenehmigung erteilt wird. Die Fläche von ca. 2.648 qm wurde in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als Grünfläche einbezogen. Auf dieser sollen 32 Bäume (Wildformen von Kulturobstsorten) gepflanzt werden. Durch diese Maßnahme wird eine naturnahe, für den Siedlungsrand typische Gehölzstruktur geschaffen.

Eine gleichartige Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes nach

§ 15 BNatSchG ist nicht möglich, da die mögliche Neuversiegelung aufgrund fehlender Entsiegelungsflächen funktional nicht ausgeglichen werden kann. Die Anpflanzung von Bäumen ist aber ein gleichwertiger Ersatz.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Denkmalschutz/Archäologie**

Aus Gründen des archäologischen Denkmalschutzes wird auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen. § 20 SächsDSchG ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumente mit folgendem Wortlaut zu übernehmen:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

#### **3.2 Abfall**

Baulich bedingte Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- / AbfG) ordnungsgemäß zu verwerten. Dabei sollen Materialien kontaminationsfrei sein.

#### **3.3 Altlasten**

Das Plangebiet ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.

#### **3.4 Boden**

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998) z. B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u. ä. besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz i. d. F. vom 01.07.1999) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB gegebenen Hinweise in der Begründung zu beachten.

#### **3.5 Kampfmittel**

Der Geltungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als munitionsverseuchtes Gelände bekannt. Munitionssucharbeiten sind nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteile, Munition und Sprengkörpern zu beachten. Sollten wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere

unbekannte Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder Polizeibehörde anzuzeigen. Die gilt auch im Zweifelsfall. Die Meldepflicht ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumente zu übernehmen und die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

#### **4. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007, GVBl. S. 321 in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung

Stand 14.05.2013